



Satzung

der Initiative Stadtmuseum Coburg e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12. Juni 1996

mit Änderungen vom 27. August 1996, vom 16. April 2002, vom 17. Juni 2010, vom 10. Mai 2011 und vom 23. Mai 2017

I. Name des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen "Initiative Stadtmuseum Coburg e. V."
- (2) Der Verein mit Sitz in Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die "Initiative Stadtmuseum Coburg e. V." ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Name "Stadtmuseum" soll die besondere Rolle der Stadt Coburg und seiner Bewohner dokumentieren. Eine Festlegung auf eine bestimmte Form oder organisatorische Ausrichtung des Museums wird dadurch jedoch nicht getroffen.

II. Aufgaben und Ziele des Vereins

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Beschäftigung mit der Kunst, Kultur und Geschichte der Stadt und der Region Coburg, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturgütern und die Unterstützung der Errichtung eines Museums bzw. der Bereitstellung anderer Örtlichkeiten zu deren Darstellung in der Öffentlichkeit.

(2) Unter dieser Zielsetzung unterstützt der Verein in besonderer Weise, dass

- a) bedeutende Zeugnisse der Geschichte der Stadt Coburg und deren sozialer, politischer und wirtschaftlicher Entwicklung nicht verloren gehen, sondern den städtischen Sammlungen oder entsprechenden Institutionen als Leihgabe zur Verfügung gestellt, vermacht oder hierfür erworben werden.
- b) Vorträge, Veranstaltungen und Publikationen zu Themen gemäß Absatz 1 organisiert und gefördert werden.
- c) Entsprechend der Schwerpunktsetzung verfolgt der Verein ein Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Förderungsprogramm, das der Projektarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Trägern weiten Raum gibt. Eine besondere Berücksichtigung gilt unter dem Aspekt der Museumsentwicklung dabei der Dokumentation bzw. öffentlichen Präsentation der Ergebnisse.

III. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Der Verein besitzt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche aktiv an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken wünscht.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Minderjährige Personen können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als nichtstimmberechtigte Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 4

(1) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss.

Der Austritt muß schriftlich beim Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

(2) der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
- b) trotz zweifacher Mahnung zwei Jahre den Beitrag nicht leistet.

§ 5

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Bestrebungen des Vereins jederzeit zu fördern,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und
- c) die festgesetzten Beiträge im ersten Quartal zu entrichten.

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane durch Anträge und/oder Stimmabgabe mitzuwirken.

§ 7

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch

- a) regelmäßige Mitgliedsbeiträge und
- b) Zuschüsse und Spenden.

§ 8

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

§ 10

Zur Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben sind als Organe berufen:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt, er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 12

Die Einladung der Mitglieder erfolgt 4 Wochen vorher durch Rundschreiben mit Bekanntmachung der Tagesordnung.

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen sind stimmberechtigt, wenn sie volljährig sind. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch eine dazu berufene Person ausgeübt.

(4) Es wird über die Mitgliederversammlung ein Protokoll angefertigt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung behandelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dies sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung von Vorstand und Kassenwart
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Festsetzung und Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Bestimmung der 2 Kassenprüfer (§ 16 (2))

V. Der Vorstand

§ 15

(1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich allein nach außen; bei Geldgeschäften, die über Euro 500.00 hinausgehen, vertreten beide gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann sein Vertretungsrecht wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

VI. Die Vorstandschaft

§ 16

(1) Die Vorstandschaft besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem stellvertretenden Geschäftsführer
dem Schriftführer
dem Kassenwart

(2) Die Amtsdauer der Vorstandschaftsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandschaftsmitglieder bis zur Neubestellung im Amt. Die in Abs. 1 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt, es sei denn, daß anderes bestimmt wird.

Es genügt einfache Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder geregelt sind.

(4) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Gleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) "Die Vorstandschaft kann bei Bedarf zu ihren Sitzungen weitere Personen hinzuziehen, sie mit genau definierten Aufgaben betrauen und auch Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben bilden.

(6) Es wird ein Ausschuß gebildet, der über die Ankäufe im Sinne des § 2 (1) für den Fundus des ehemaligen Heimatmuseums entscheidet. Darin sind stimmberechtigt der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter, der Kassenwart, der Geschäftsführer bzw. der Stellvertreter sowie drei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vertreter und der Beauftragte der Sammlung des ehemaligen Stadtmuseums. Daneben kann in beratender Funktion der Leiter des Stadtarchivs teilnehmen.

(7) Finanziell wirksame Entscheidungen über mehr als Euro 500.00 trifft nur die Vorstandschaft gemeinsam.

§ 17

(1) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für die rechtzeitige Erstellung der Jahresabrechnung nach Jahresabschluß verantwortlich.

(2) Im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabrechnung wird eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder durchgeführt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Sammlungen des ehemaligen Heimatmuseums zu verwenden hat.

§ 20

Es wird angestrebt, ein Museum unter maßgeblicher Beteiligung der Stadt Coburg in Coburg zu realisieren, wobei andere oder ergänzende Wege der Finanzierung und der Trägerschaft nicht ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Vereinsziele können Vereinsmitglieder besondere Aufgaben übernehmen. Außerdem kann der Verein Personal beschäftigen [z. B. im Rahmen von Praktika bzw. in Form von Werk- oder Honorarverträgen].

Coburg, 23. Mai 2017